

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Dezember 2025	Nr. 108
------	--	---------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Änderung der Regelung zur Organisation der zentralen Einrichtung Triathlon
Vom 12. Dezember 2025.....

1144

Änderung der Regelung zur Organisation der zentralen Einrichtung Triathlon

Vom 12. Dezember 2025

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von §§ 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 29 Absatz 5 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), in Verbindung mit Artikel 35 Grundordnung der Universität des Saarlandes nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Hochschulrats folgende Regelung zur Organisation der zentralen Einrichtung Triathlon getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

Artikel 1

In der Regelung zur Organisation der zentralen Einrichtung Triathlon vom 2. Dezember 2022 wird § 3 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit die Leiterin bzw. der Leiter der serviceorientierten Abteilung in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis mit der Universität des Saarlandes steht, obliegt die disziplinarische Verantwortung der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten oder in deren bzw. dessen Auftrag einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten. Fachlich untersteht sie oder er der Direktorin bzw. dem Direktor Entrepreneurship. Soweit die Leiterin oder der Leiter der serviceorientierten Abteilung als Selbständige bzw. Selbständiger tätig ist, schließt die Universität des Saarlandes mit der Leiterin oder dem Leiter der serviceorientierten Abteilung einen Vertrag, welcher Regelungen zu den jeweiligen Befugnissen enthält.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 16. Dezember 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes